

BVWS e.V.

—

Ehrenratsordnung

(Stand: 15.02.2019)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Zuständigkeit	2
§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrats	2
§ 3 Unabhängigkeit	2
§ 4 Sitz des Ehrenrats	3
§ 5 Entsprechende Anwendung der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung	3
§ 6 Befangenheit	3
§ 7 Kosten des Verfahrens	3
§ 8 Veröffentlichung der Entscheidungen	3

Präambel

Der Ehrenrat des BVWS e.V. wurde eingerichtet, um die sich aus § 6 Nr. 5 VDH-Satzung (Stand: 26.04.2015 - eingetragen beim AG Dortmund am 29.3.2016) ergebende Verpflichtung zu erfüllen. Er dient der Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüsse des BVWS e.V. und dem Ausgleich von Streitigkeiten. Es handelt sich nicht um ein Organ des BVWS e.V., sondern um eine unabhängige und selbstständige Einrichtung desselben.

Die nachstehende Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018) und ergänzt insbesondere deren §§ 35, 51 ff.

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Ehrenrates des BVWS e.V. ergibt sich aus den §§ 50 Nr. 3 sowie 51 Nr. 2 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018).

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrats

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 35 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018).
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des BVWS e.V. sein.
- (3) Ein Mitglied des Ehrenrates bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (4) Der Ehrenrat soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür der neu gewählte Ehrenrat zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Organs des BVWS e.V. sein, ebenso wenig dürfen sie in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum BVWS e.V. stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Sitz des Ehrenrats

Der Ehrenrat tagt am Wohnort seiner Mitglieder (im Wechsel), alternativ kann er unter Berücksichtigung der Belange aller Verfahrensbeteiligten mit einfacher Mehrheit beschließen, am Sitz des BVWS e.V. zu tagen.

§ 5 Entsprechende Anwendung der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

- (1) Die §§ 6 - 13, 15 - 18 und 20 der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung (Stand: 15.04.2012 - eingetragen beim AG Dortmund am 27.07.2012) gelten entsprechend.
- (2) Die Antragschrift hat der Schriftform des § 126 BGB zu entsprechen.
- (3) In Abweichung zu § 6 Nr. 2 VDH-Verbandsgerichts-Ordnung beträgt der Kostenvorschuss 250,00 € und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzuzahlen.
- (4) Ergänzend zu § 7 der der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung können Anträge auch dann zurückgewiesen werden, wenn die nach den §§ 50 Nr. 3 und 51 Nr. 2 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018) festgelegten Fristen nicht eingehalten wurden.

§ 6 Befangenheit

- (1) Die Ablehnung des Ehrenrats im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Wird ein Mitglied als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
- (3) Die übrigen Mitglieder können die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann.
- (4) Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds. Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen Fortgang zu geben. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.
- (5) Sollte ein den Anforderungen des § 35 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018) genügender Vertreter nicht bestellt worden sein, so entscheidet das VDH-Verbandsgericht über das Ablehnungsgesuch. Dies gilt nicht im Falle eines offenkundig unbegründeten Ablehnungsgesuchs, das lediglich einer Verzögerung des Verfahrens dienen soll.

§ 7 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens regelt § 51 Nr. 3 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018).

§ 8 Veröffentlichung der Entscheidungen

Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichtes regelt § 53 der Satzung des BVWS e.V. (Stand: 22.07.2018).